

21. Aug. 2008



Bundesministerium  
für Gesundheit

|                             |     |       |         |       |
|-----------------------------|-----|-------|---------|-------|
| Gemeinsamer Bundesausschuss |     |       |         |       |
| Original: <i>Bc 22/8108</i> |     |       |         |       |
| Kopie: <i>Holzschmidt</i>   |     |       |         |       |
| Eingang: 21. AUG. 2008      |     |       |         |       |
| Vors.                       | GF  | M-VL  | QS-V    | AM    |
| Bonn                        | P/Ö | Recht | FB-Med. | Verw. |

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Auf dem Seidenberg 3 a  
53721 Siegburg

REFERAT 213  
BEARBEITET VON  
Walter Schmitz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103  
FAX +49 (0)228 99 441-4924  
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de  
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 18. August 2008  
AZ 213 - 44746 - 26

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom  
19.06.2008**

**hier: Änderung der Kinder-Richtlinie:  
Einführung eines Neugeborenen-Hörscreenings**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss nach § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Kinder-Richtlinie: Einführung eines Neugeborenen-Hörscreenings wird nicht beanstandet.

Die Nichtbeanstandung wird jedoch mit folgenden Hinweisen versehen:

Vor dem Hintergrund eines nicht abschließend belegten Nutzens einer Maßnahme erlangt die Qualitätssicherung sowie die Evaluation der Einführung eines Neugeborenen-Hörscreenings eine besondere Bedeutung. Hier hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gem. § 7 Abs. 4 seiner Verfahrensordnung eine besondere Verantwortung.

- a) Die Qualität der Screening-Untersuchungen zeigt sich v.a. in der Anzahl der falsch-positiven und falsch-negativen Befunde. Die Daten für solche Auswertungen, insbesondere die Ergebnisse der Konfirmationsdiagnostik, liegen im gelben Kinderuntersuchungsheft bereits dokumentiert vor.


Es wird daher erwartet, dass der G-BA unter Nutzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gem. § 137 i.V.m. § 137 a

SGB V auch die falsch-positiven und die falsch-negativen Befunde leistungserbringerbezogen erfasst und ausgewertet. Dabei sollte auch die Möglichkeit eines Einrichtungvergleichs und die Veröffentlichung der Qualitätsergebnisse erwogen werden.

- b) Ziel des Screenings ist zunächst die frühzeitige Diagnose von Hörstörungen. Dadurch sollten aber letztlich Sprachentwicklungsstörungen sowie kognitive, emotionale und psychosoziale Entwicklungsstörungen vermieden oder verringert werden. Daher wird der G-BA gebeten zu prüfen, ob und wie im Rahmen der Evaluation v.a. auch diese patientenrelevanten Effekte erfasst und ausgewertet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Langenbacher